



Datum / Referenz: 01.01.2015 / NA0016

Informationen über die Zuteilung einer Kurznummer

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG)¹, die Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV)², die Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)³ und die Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich⁴.

Damit ein möglichst vollständiges Gesuch eingereicht werden kann, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1 Definition der Kategorie / des Dienstes

Welche Dienstleistungskategorie (gemäss Art. 28 bis 31a AEFV) soll der Bevölkerung angeboten werden? Detaillierte Beschreibung der Leistungen, die mit diesem Dienst angeboten werden sollen. Für die harmonisierten Dienste existiert nach Art. 31b AEFV ein Leitfaden.

Kategorien:

- Notruf
- Rettungsdienste und Pannendienste
- Sicherheits-Informationsdienste
- Auskunftsdienste über die Verzeichnisse

2 Einhaltung der Zuteilungsbedingungen für eine Kurznummer

Welche Vorkehrungen werden getroffen, um die Zuteilungsbedingungen für eine Kurznummer für das Dienstangebot einzuhalten? Zum Beispiel:

- der Dienst muss jederzeit verfügbar sein (24 Stunden pro Tag, 365 Tage pro Jahr);
- der Dienst muss für jeden beliebigen Anschluss in der Schweiz angeboten werden;
- der Dienst muss in den drei Amtssprachen zur Verfügung stehen.

3 Gemeinsame Nutzung

Wollen mehrere Dienstanbieterinnen einen ähnlichen Dienst anbieten, müssen sie die gleiche Kurznummer gemeinsam nutzen. Welche Vorkehrungen werden für diesen Fall getroffen?

¹ SR 784.10

² SR 784.101.1

³ SR 784.104

⁴ SR 784.106.12

Das BAKOM kann jedoch Ausnahmen zulassen, wenn die Verpflichtung, die gleiche Kurznummer zu nutzen, einen Härtefall darstellen würde. Das Gesuch muss gegebenenfalls eine entsprechende Begründung enthalten.

4 Beantragtes Format

Die Kurznummern sind normalerweise 3-stellig, wobei die erste Ziffer eine 1 ist (Format 1xx). Das BAKOM kann jedoch eine oder zwei zusätzliche Ziffern hinzufügen.

Sie können uns die von Ihnen bevorzugte Kurznummer angeben (eine Liste der bereits zugeteilten Kurznummern kann unter der Internetadresse www.eofcom.admin.ch eingesehen werden).

5 Minimale Anzahl jährlicher Anrufe

Diese Bedingung gilt für die Kurznummern der folgenden Kategorien:

- Sicherheits-Informationsdienste
- Auskunftsdienste über die Verzeichnisse

Wird die erforderliche Anzahl Anrufe innert zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre nicht erreicht, so kann das BAKOM die Kurznummer widerrufen.

5.1 Sicherheits-Informationsdienste (Art. 30 AEFV)

Das Gesuch muss glaubwürdig darlegen, dass die Anzahl Anrufe für den Dienst pro Jahr grösser oder gleich eine Million sein wird. Kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, kann das Bundesamt eine geringere Anzahl Anrufe zulassen, dies unter der Voraussetzung, dass am vorgesehenen Dienst ein allgemeines Interesse für die öffentliche Sicherheit besteht. Das Gesuch muss gegebenenfalls eine entsprechende Begründung enthalten.

5.2 Auskunftsdienste über die Verzeichnisse (Art. 31a AEFV)

Das Gesuch muss glaubwürdig darlegen, dass die Anzahl Anrufe für den Dienst pro Jahr mindestens 1% der Gesamtzahl jährlicher Anrufe auf die zur Erbringung von Verzeichnisauskunftsdiensten zugeordneten Kurznummern entsprechen wird.

6 Gebührenstruktur

Welche Gebührenstruktur (Fixtaxe, zeitabhängige oder gemischte Gebühr, Hoch-/Niedertarif etc.) soll für das Dienstangebot angewendet werden? Wie hoch wären die Gebühren ungefähr für die typischen Nutzungen des Dienstangebots?

7 Hinweise für Inhaberinnen von Kurznummern

a) Verwaltungsgebühren

Für die Zuteilung einer Kurznummer erhebt das BAKOM bei der Gesuchstellerin eine Verwaltungsgebühr nach Aufwand zu einem Stundenansatz von 210 Franken. Für die Verwaltung einer Kurznummer erhebt das BAKOM bei der Inhaberin eine jährliche Gebühr von 1'500 Franken.

b) Informationspflicht

Die Inhaberinnen von Kurznummern müssen dem BAKOM auf das Ende jedes Kalenderjahres die Anzahl der erhaltenen Anrufe bekannt geben.

c) Informationen über die Adressierungselemente

Das BAKOM macht Informationen über die von ihm zugeteilten Adressierungselemente, über deren Nutzungszweck sowie über die Namen und die Adressen ihrer Inhaberinnen der Öffentlichkeit zugänglich.

d) Widerruf

Das BAKOM kann die Zuteilung von Kurznummern widerrufen, wenn:

- eine Änderung der Nummerierungspläne dies erfordert;
- das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen der AEFV, des BAKOM oder der Zuteilungsverfügung, missachtet wird;
- eine andere Behörde gestützt auf ihre Zuständigkeit eine Verletzung von Bundesrecht feststellt, die mit Hilfe der Kurznummern begangen wird;
- der Verdacht besteht, dass mit Hilfe der Kurznummern eine Verletzung von Bundesrecht begangen wird;
- die Kurznummern nicht mehr verwendet werden;
- die fälligen Verwaltungsgebühren nicht bezahlt werden;
- sich die Inhaberin in Konkurs, Liquidation oder im Nachlassverfahren befindet;
- andere wichtige Gründe, wie internationale Empfehlungen, Normen oder Harmonisierungen es erfordern.

Wird eine Kurznummer vom BAKOM widerrufen, wird eine Verwaltungsgebühr, berechnet nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken, erhoben.